

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 3)

Neufassung der Märzausgabe nach Verabschiedung des »Starke-Familien-Gesetz«

März 2019

Die Beiträge des Heftes

1. In **staatlichen Unterkünften in Bayern** leben viele bleibeberechtigte MigrantInnen, weil sie keine Wohnungen finden. Nachdem die bisherige Gebührenfestsetzung in einem Normenkontrollverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt worden ist, werden seit Sommer letzten Jahres keine Gebühren erhoben. Es kann aber gut sein, dass zukünftig rechtmäßig Gebühren auch rückwirkend erhoben werden... Was ist in diesem Fall zu tun?
2. Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit den **Änderungen beim Kinderzuschlag**. Ein Grund sich intensiver mit der oft vernachlässigten Sozialleistung auseinanderzusetzen. Die geplanten Änderungen sind zwar nicht der große Durchbruch, helfen aber Familien, die etwas oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums leben. Der großen Zahl der Kinder, die SGB II-Leistungen und damit den viel zu niedrigen Regelbedarf für Kinder beziehen, hilft dieses »Starke-Familien-Gesetz – StaFamG« freilich nichts. Auch das sollte hierbei erwähnt werden.

Erhebung von Gebühren für staatliche Unterkünfte durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayerns (Regierung Unterfranken) – was tun im Falle, wenn große Nachforderungen kommen?..... 2

Änderungen beim Kinderzuschlag ab Juli 2019 und Januar 2020 – eine Herausforderung für Beratungsstellen..... 4	4
Kinderzuschlag zugänglich machen!..... 4	4
Potentiell erweiterter Personenkreis: Alleinerziehende..... 4	4
Neues Verfahren ab 1.7.2019: Bemessungszeitraum vorherige 6 Monate..... 4	4
Erhöhung des Kinderzuschlags ab 1.7.2019 auf 185 Euro und »Altfallregelung«..... 5	5
Wegfall der Abbruchkante ab 1.1.2020..... 5	5
Ab 2020 muss Hilfebedürftigkeit nicht mehr »durch« den Kinderzuschlag überwunden werden..... 5	5

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen

Frankfurt/M. 12. Juni

Die Anrechnung von Einkommen im SGB II

+ Neuregelungen beim Kinderzuschlag ab Juli 2019 und Januar 2020

Neben der Anrechnung von unterschiedlichstem **Einkommen** (vom BAföG bis zum Erbe) befasst sich das Seminar auch mit der Beantragung vorrangiger Leistungen (insbesondere **Kinderzuschlag** und **(Kinder)-wohngeld**) und damit einhergehender Probleme.

Nürnberg 10. April

München 2. Mai

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II

Im Seminar stelle ich ausgewählte Probleme und ihre rechtliche Bearbeitung im Bereich der Kosten der Unterkunft (einschließlich Mietschulden) vor. Hierbei fließen die wichtigsten

Entscheidungen des Bundessozialgerichts und von Landessozialgerichten zu den Unterkunfts-kosten ein Die Fortbildung beinhaltet eine einstündige Fallbearbeitung mithilfe des Handbuchs »Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II«. Die Anschaffung des Buches ist sinnvoll, aber keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Fortbildung. Die von den jeweiligen Gruppen bearbeiteten Fallbeispiele werden dann gemeinsam besprochen. Fragen zu den Unterkunfts-kosten können vorab eingereicht werden.

Achtung: neuer Ausschreibungstext

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralegebundene Skripte! Ausschreibungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich:

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT



Seit mittlerweile 7 Jahren veröffentliche ich sozialrechtliche Beiträge in meiner Online-Zeitschrift *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*. Der größte Teil beschäftigt sich mit Fragestellungen rund um das SGB II. Die Ausgaben erscheinen grundsätzlich in unregelmäßigen Abständen, auch wenn es im Jahr 2018 dann doch genau 12 Ausgaben geworden sind. Zum Nachschlagen habe ich für die Ausgaben des Jahres 2018 ein Inhaltsverzeichnis erstellt, das ich der **Januarausgabe 2019** ab Seite 15 beigefügt habe.

Alle Ausgaben finden Sie auf der Seite www.sozialrecht-justament.de. Die Internetseite pflege ich selbst. Sie dient im Wesentlichen dazu, alle Ausgaben von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* zur Verfügung zu stellen. In Zukunft werde ich die Seite etwas entschlacken: die Kurzmitteilungen habe ich schon lange nicht mehr bestückt, ebenso die Materialien. Sie werden in Zukunft verschwinden.

Wie finanziert sich *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*?

Die Nutzung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* ist kostenfrei. Die Erstellung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

macht viel Arbeit. Möglich ist dies nur durch die Querfinanzierung durch **sozialrechtliche Seminare**. Auch bei den Seminaren lege ich großen Wert auf eine gründliche Vorbereitung und Aufarbeitung der Inhalte. Die Erstellung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*, die Durchführung von Seminaren und die Pflege der Internetseite geschehen nebenberuflich. Aufgrund der damit verbundenen Arbeitsbelastung bitte ich um Verständnis dafür, dass ich in der Regel keine Zeit für In-house-Schulungen habe.

Die von mir selbst veranstalteten Seminare finden Sie stets auf meiner Seite www.sozialrecht.justament.de.

Anregungen für das *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* sind mir willkommen, egal ob es der Wunsch ist, ein bestimmtes SGB II-Thema einmal zu vertiefen oder ein bestimmtes Urteil zu besprechen.

Die Farben in der Kopfzeile sind immer Ausschnitte von Bildern meiner Frau Martina Beckhäuser. Auf Ihre Seminare, die nichts mit dem Sozialrecht, aber durchaus etwas mit Sozialer Arbeit zu tun haben, weise ich immer gerne hin.

Impressum:

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSP), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (Einzel- + Teamsupervision), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Referentin am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



Tagesseminar

»Kreative Methoden in der Beratung«

Dienstag am 22. Oktober 2019 von 9.00 – 16.30 Uhr

Nürnberg



Zweitägige Einführungsworkshops

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, 6. + 7. April 2019

(noch 2 Plätze frei; Stand 28.2.2019)

Samstag/Sonntag, 28. + 29. September 2019

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf www.martina-beckhaeuser.de

Erhebung von Gebühren für staatliche Unterkünfte durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayerns (Regierung Unterfranken) – was tun im Falle, wenn große Nachforderungen kommen?

Die Regelung zur Festsetzung der Gebühren für staatliche Unterkünfte für **Bleibeberechtigte** in der bayerischen Asylverfahrensverordnung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Der Beschluss vom Juni letzten Jahres führte dazu, dass seitdem überhaupt keine Gebühren für staatliche Unterkünfte und Unterkünfte der Landkreise erhoben werden. Nähere Infos hierzu und zum Umgang auch mit städtischen Gebührenforderungen finden Sie im Newsletter der Anwaltskanzlei, die das Normenkontrollverfahren auch geführt hat.¹

Mir geht es an dieser Stelle darum, was Betroffene tun müssen, wenn es dazu kommen sollte, dass rückwirkend »rechtmäßige« Gebührenforderungen erhoben werden.²

Aufgrund des Zeitraums werden auch diese rückwirkenden Gebühren vermutlich schnell eine vierstellige Größe haben. Das ist dann nicht problematisch, wenn die Bleibeberechtigten ohnehin Leistungen des Jobcenters oder des Sozialamts erhalten. Anders sieht es aus, wenn sie aufgrund von Erwerbstätigkeit nicht im Leistungsbezug sind. Hier gilt:

1. **Im Monat der Fälligkeit der rückwirkenden Gebühren werden die betroffenen Personen bedürftig.** Auch rückwirkende Gebühren für die Unterkunft sind keine »Mietschulden«, sondern sind dem Bedarf des Monats zuzuordnen, in dem sie fällig werden.
2. **Im Monat der Fälligkeit muss unbedingt ein SGB II-Antrag gestellt werden.** Ein im Folgemonat gestellter Antrag führt dazu, dass die Übernahme vom Jobcenter rechtmäßig abgelehnt wird. Im Schreiben an die BewohnerInnen der Unterkünfte wird hierauf nicht hingewiesen.

Schreiben der Regierung an die BewohnerInnen staatlicher Unterkünfte

hier: Normenkontrollentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) - Unwirksamkeit der §§ 23, 24 DVAsyl

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in seiner Entscheidung vom 16.05.2018, Az.: 12 N 18.9 zur Erhebung von Gebühren für staatliche Unterkünfte, die §§ 23, 24 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asylverfahrensverordnung – DVAsyl) vom 16. August 2016 für unwirksam erklärt. Der Beschluss des BayVGH wurde am 18.06.2018 rechtskräftig. Nicht betroffen von der Entscheidung sind die Abrechnungszeiträume vor dem 01.09.2016.

Aufgrund der Entscheidung des BayVGH erlässt die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle derzeit keine neuen Erstattungs- bzw. Gebührenbescheide. Bis zu einer Neuregelung der Gebührenhöhe müssen von Ihnen keine weiteren Zahlungen geleistet werden, auch finden keinerlei Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen statt.

Noch nicht bestandskräftige Bescheide (z.B. aufgrund anhängigem Widerspruchs- oder Klageverfahren) für Abrechnungszeiträume ab 01. September 2016 werden von Amts wegen durch die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle aufgehoben.

Bestandskräftige Bescheide bleiben von der Entscheidung in ihrer Wirkung unberührt, dh. sie bleiben wirksam. Ein Anspruch auf Aufhebung eines unanfechtbaren Bescheides ist nur in Ausnahmefällen anzuerkennen. Eine Vollstreckung hieraus findet nicht mehr statt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Entscheidung des BayVGH nicht bedeutet, dass eine Gebührenerhebung dem Grunde nach unzulässig ist. Der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber arbeitet, unter Berücksichtigung der ergangenen Entscheidung, bereits am Erlass einer Neuregelung.

Wir bitten Sie deshalb zu berücksichtigen, dass nach dem Neuerlass der Gebührenregelung für die Inanspruchnahme der staatlichen Einrichtung sowie sonstiger Sachleistungen Gebühren (auch rückwirkend) von Ihnen erhoben werden.

Sofern Sie Leistungen vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt (SGB XII) erhalten, legen Sie dieses Schreiben bitte Ihrem zuständigen Sachbearbeiter vor.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren zuständigen Sachbearbeiter in der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle oder an die Telefon-Hotline ☎ 0800- 50 99 888 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle

¹ https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/Newsletter%20Schanke%20u.%20Haunber%20zu%20Beschluss%20Bay.%20VGH.pdf

² Nach Auskunft der Hotline der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle steht derzeit (Stand 26.2.2019) noch nicht fest,

wie, ab wann und ob rückwirkend Gebühren festgesetzt werden und ihre Erstattung gefordert wird. Kurzfristig wird hier – nach Auskunft der Behörde – nichts passieren, umso höher können aber später die Forderungen werden.

Änderungen beim Kinderzuschlag ab Juli 2019 und Januar 2020 – eine Herausforderung für Beratungsstellen

Zum »Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe«

Die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags ist kein großer Wurf. Konzeptionell wurde der Einstieg in eine Kindergrundsicherung verpasst. Dennoch wurde an ein paar Stellschrauben gedreht, die den Kreis der Leistungsberechtigten deutlich erhöhen »können«. Und gerade in diesem »Können« liegt das Problem.

In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung werden, wie üblich, die Kosten des Gesetzes geschätzt. **Hierbei wird angenommen, dass ca. 35% der Leistungsberechtigten den Kinderzuschlag in Anspruch nehmen werden.** Der Rest wird wahrscheinlich wie bisher auf den Kinderzuschlag verzichten. Warum? Weil sie das Geld nicht brauchen, die Antragstellung zu kompliziert ist? Wohl kaum! Der Grund ist einfach der, dass sie vom Vorliegen des Anspruchs nichts wissen. Das verwundert, da die Jobcenter zur Beantragung vorrangiger Leistungen auffordern müssen. Anscheinend ist aber das Erkennen des Anspruchs auf Kinderzuschlag nicht so einfach. Die Bundesagentur für Arbeit hat zwar im Jahr 2014 eine »Arbeitshilfe zum Erkennen potentieller Fälle mit Anspruch auf Kinderzuschlag« an die Jobcenter verschickt, die aber nicht wirklich praktikabel war. Die Arbeitshilfe verkennt die Bedeutung des Wohngelds (es wird nur auf »ggf. Wohngeld« verwiesen, obwohl es bei einer größeren Kinderzahl gerade das hohe Wohngeld ist, welches zum Anspruch führt). Fakt ist: die Leistung wird vielfach nicht in Anspruch genommen. Aus eigener Beratungserfahrung sind mir viele Fälle bekannt, in denen Familien jahrelang SGB II-Leistungen erhielten, obwohl ein vorrangiger Anspruch auf Kinderzuschlag bestand. Das soll offenbar auch in Zukunft nicht anders werden, wie die Kostenschätzung des Gesetzentwurfs verdeutlicht.

Kinderzuschlag zugänglich machen!

Was ändert sich nun beim Kinderzuschlag? Die Grundlogik bleibt unangetastet: Kinderzuschlag soll erhalten, wer nur aufgrund von Kindern bedürftig ist. Daher bleibt es beim Bruttomindesteinkommen von 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Elternpaare. Es bleibt auch dabei, dass Einkommen oberhalb des elterlichen Bedarfs den Kinderzuschlag teilweise mindert. Der elterliche Bedarf wird wie bisher bestimmt: Die Regelbedarfe werden mit den Unterkunftskosten, die aber nicht kopfteilig von den Gesamtunterkunftskosten, sondern nach einem Schlüssel aufgrund des aktuellen Existenzminimumbe-

richts der Bundesregierung bestimmt werden, addiert. Die Quote der zu berücksichtigenden Kosten finden Sie in der Kinderzuschlagsbroschüre:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kinderzuschlag/73908>

Das war schon alles bisher so.

Die Änderungen des Kinderzuschlags werden in drei Schritten erfolgen. Die ersten Änderungen sind ab dem 1.7.2019 geplant, weitere folgen zum Januar 2020. Ab 2021 setzt dann die jährliche automatische Dynamisierung des Maximalkinderzuschlags ein. In Folgendem möchte ich die geplanten Änderungen zum 1.7.2019 und zum 1.1.2020 kurz skizzieren.

Potentiell erweiterter Personenkreis: Alleinerziehende

Bisher wird auf den maximal möglichen Kinderzuschlag von 170 Euro pro Kind das Einkommen des Kindes vollständig angerechnet. Das führt dazu, dass Kinder, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhalten, keinen oder nur einen sehr geringen Kinderzuschlag erhalten können. Der Unterhaltsvorschuss für Kinder ab 6 Jahre in Höhe von 212 Euro führt schon dazu, dass es keinen Kinderzuschlag geben kann. Bei Kindern unter 6 Jahren beträgt der Unterhaltsvorschuss 160 Euro, so dass maximal 10 Euro Kinderzuschlag pro Kind möglich sind. Das ändert sich ab Juli 2019. **Kindereinkommen wird nur noch zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet.** Der Bezug von Kinderzuschlag wird für viele Alleinerziehende möglich, die hierdurch eine deutliche Besserstellung erfahren.

Neues Verfahren ab 1.7.2019: Bemessungszeitraum vorherige 6 Monate

»Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der **Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.** Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als **monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen**«, soll es zukünftig in § 6a Abs. 8 BKGG heißen. Der Kinderzuschlag wird nach dem so ermittelten Einkommen für 6 Monate bewilligt.

Diese Regelung führt dazu, dass Änderungen des Einkommens während des Bewilligungszeitraums unberücksichtigt bleiben. Nur Änderungen bei der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder gesetzliche Änderungen bezüglich der Höhe des Kinderzuschlags

sollen während eines Bewilligungszeitraums berücksichtigt werden. Um Notlagen, z.B. beim Wegfall eines Einkommens, während des Bewilligungszeitraums zu begegnen, soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, während des Kinderzuschlagsbezug aufstockende SGB II-Leistungen zu beziehen. Das kann z.B. auch nur für einen Monat bei Nachforderungen von Heizkosten der Fall sein.

Die Regelung soll den Kinderzuschlag zu einer sicheren Sozialleistung machen und das Elend der ständigen Rückforderungen und Leistungslücken beenden. Grundsätzlich ist der Neuregelung zuzustimmen. Der bisherige Zustand war nicht tragbar. Allerdings bin ich noch skeptisch, ob das zukünftige Erkennen eines möglichen Anspruchs auf Kinderzuschlag auf Seiten des Jobcenters besser wird. Das Gegenteil ist zu befürchten. Beispiel: Herr K. wird arbeitslos und beantragt aufstockend SGB II-Leistungen, weil seine Familie vom Arbeitslosengeld I alleine nicht leben kann. Das Jobcenter müsste hier die Einkommensverhältnisse der letzten 6 Monate vor der Antragstellung erheben, um festzustellen, ob ein vorrangiger Kinderzuschlagsanspruch besteht. Zudem müsste bei dem Beispiel beachtet werden, dass sich im Zeitverlauf das Durchschnittseinkommen verschiebt. Ob die Jobcenter in Zukunft den Kinderzuschlagsanspruch besser erkennen, bleibt abzuwarten. Ich bin skeptisch.

Erhöhung des Kinderzuschlags ab 1.7.2019 auf 185 Euro und »Altfallregelung«

Der Kinderzuschlag wird auf maximal 185 Euro erhöht. Dieser Betrag ist bis zum 31.12.2020 festgeschrieben. Ab dem 1.1.2021 wird er dynamisch jedes Jahr erhöht. Die Erhöhung auf 185 Euro soll auch auf bereits bewilligtem Kinderzuschlag ab dem 1.7.2019 angewendet werden.

Ansonsten wird vor dem 1.7.2019 bewilligter Kinderzuschlag nach altem Recht erbracht. Im Gesetzentwurf heißt es (Artikel 1 Nummer 6, Einfügung § 19 Abs. 3 BKGG): *»Wird Kinderzuschlag vor dem 1. Juli 2019 bewilligt, finden die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zum monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 20 Absatz 2«.*

Unter Umständen kann eine spätere Antragstellung günstig sein (Beispielsweise, wenn eine Familie mehrere Kinder hat, von denen 2 aber Unterhaltsleistungen erhalten und daher nach bisherigem Recht keinen Kinderzuschlag erhalten können. Durch die teilweise Anrechnungsfreiheit des Kindesunterhalts kann sich hier nach zukünftigem Recht ein wesentlich höherer Kinderzuschlag ergeben). Hier dürfte allerdings nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Beratung bestehen.

Wegfall der Abbruchkante ab 1.1.2020

Seit Einführung des Kinderzuschlags wird von den Wohlfahrtsverbänden die sogenannte Höchsteinkommensgrenze beim Kinderzuschlag kritisiert. Einkommen oberhalb des Elternbedarfs wird zur Hälfte auf den maximal möglichen Gesamtkinderzuschlag angerechnet. Übersteigt aber das Einkommen den Elternbedarf plus den maximal möglichen Gesamtkinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag schlagartig komplett. Das heißt nichts anderes, als dass beim Erreichen dieser Höchstgrenze auf einmal das den Elternbedarf übersteigende Einkommen voll angerechnet wird und nicht mehr nur hälftig. Im Ergebnis bedeutet das: Trotz höherem Erwerbseinkommen sinkt das verfügbare Einkommen deutlich. Diese Höchsteinkommensgrenze wird ab Januar 2020 abgeschafft. Ab Januar 2020 wird auch nur noch 45% des übersteigenden Elterneinkommens auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Ab 2020 muss Hilfebedürftigkeit nicht mehr »durch« den Kinderzuschlag überwunden werden

Bisher ist Voraussetzung des Bezugs von Kinderzuschlag, dass **durch** ihn die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Wenn z.B. aufgrund des Wohngeldbezugs ohnehin keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, gibt es keinen Kinderzuschlag. Ab 2020 ist Voraussetzung, dass **»mit«** dem Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Ein kleiner aber wichtiger Unterschied.

Soweit eine erste Darstellung der verabschiedeten Änderungen. Genaueres und insbesondere auch die weiteren Änderungen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen werde ich in den nächsten Ausgaben darstellen.

Neuregelung des Kita-Gebührenbefreiung ab August 2019

Aufgrund des »Gute-Kita-Gesetz« entfallen **auf Antrag** ab August 2019 die Kindergartengebühren bei Bezug von Leistungen des SGB II, SGB XII, AsylbLG und bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld.

Einen Einblick in die Berechnung des neuen Kinderzuschlags gebe ich in meinem **Seminar »Anrechnung von Einkommen im SGB II – ergänzt um die Beantragung vorrangiger Leistungen«** am **12.6.2019 in Frankfurt/M.**

